

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 9. Juni 2016
- 6 AZR 643/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:090616.U.6AZR643.15.0

I. Arbeitsgericht Lingen

Urteil vom 23. Oktober 2014
- 3 Ca 174/14 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 21. September 2015
- 8 Sa 1532/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Einheitliches Konsultations- und Anzeigeverfahren bei mehreren Massenentlassungen - Freifrist gemäß § 18 Abs. 4 KSchG

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 405/15 -;
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEARBEITSGERICHT



6 AZR 643/15
8 Sa 1532/14
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juni 2016

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und die ehrenamtliche Richterin Klar für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. September 2015 - 8 Sa 1532/14 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO). 1

VRiBAG
Dr. Fischermeier
ist wegen Urlaubs
an der Beifügung
seiner Unterschrift
verhindert

Spelge

Krumbiegel

Spelge

Wollensak

C. Klar